

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Voraussetzung für wirksame zahnärztliche Honorarvereinbarung
 - Erforderliche Sachkenntnis für sog. „Verantwortliche Person“ im Arzneimittelgroßhandel
 - Bewerbung von elektrischen Zahnbürsten durch Werbeflyer in Zahnarztpraxis mit Rabatt bei Zahnreinigung
-

Voraussetzung für wirksame zahnärztliche Honorarvereinbarung

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ein Zahnarzt hat einen Gebührenanspruch gegen den Patienten (und dieser gegen seine private Krankheitskostenversicherung), auch wenn die Gebührenhöhe in einer Honorarvereinbarung festgehalten wurde, welche der Zahnarzt nicht individuell mit dem Patienten aushandelte, sondern als Formular vielfach für alle seine Privatpatienten verwendete.

Das Oberlandesgericht Köln hat in seiner aktuellen Entscheidung vom 14.01.2020 festgestellt, dass ein Zahnarzt auch dann eine wirksame Honorarvereinbarung mit seinem Patienten treffen kann, wenn die Gebührenhöhe die Vorschriften der GOZ überschreitet, wenn die Honorarvereinbarung nicht persönlich mit jedem einzelnen Patienten besprochen wird, sondern in einem Formular von der Zahnarztpraxis vorbereitet wird. Ein Zahnarzt muss hierfür das Überschreiten der Gebührenordnung nicht ernsthaft zur Disposition seines Patienten stellen und dem Patienten eine Gestaltungsmöglichkeit bzw. ein Mitspracherecht zur Angemessenheit der Bezahlung einräumen. Trotz des vorformulierten Formulars für alle Patienten, liegen keine Allgemeine Geschäftsbe-

dingungen in der Zahnarztpraxis vor, sondern die Honorarvereinbarung wird als „individuell vereinbart“ angesehen.

Wenn in der Honorarvereinbarung „medizinisch notwendige Heilbehandlung“ vereinbart ist, bedeutet es nicht, dass der Zahnarzt die kostengünstigste Behandlung anbieten muss.

Im vorzitierten Fall hat die private Krankenversicherung die Kostenerstattung ggü. ihrem Versicherten abgelehnt, weil beanstandet wurde, dass die zwischen dem Patienten und der Zahnarztpraxis getroffene Honorarvereinbarung nicht individuell vereinbart, sondern als Allgemeine Geschäftsbedingung gelten müsste, die in einer Vielzahl von Fällen dieser Zahnarztpraxis vorformuliert wurde. In dieser Vereinbarung sah die Zahnarztpraxis eine neue Gebührenvereinbarung für eine Vielzahl von Einzelleistungen mit einem fixen Steigerungssatz vor. So war eine eingehende Untersuchung nach Ziffer 0010 mit einem festen Steigerungssatz von 8,2 vorgesehen, was einem vereinbarten Betrag von EUR 46,08 entsprach.

Achtung: Das Oberlandesgericht Köln hat bei einem für nahezu den gesamten Leistungskatalog GOZ deutlich über 3,5 liegenden Steigerungsfaktor (hier

der zitierte Faktor 8,2 für eine eingehende Untersuchung) für ein unzulässiges (verdecktes) Pauschalhonorar gehalten.

Im Übrigen hat aber das Oberlandesgericht Köln es nicht beanstandet, dass das Honorar zwischen dem Zahnarzt und dem Patienten nicht individuell ausgehandelt wurde, sondern in einer Formularhonorarvereinbarung mit allen Privatpatienten unterzeichnet wurde.

Quelle: OLG Köln, Urteil vom 14.01.2020, Az. 9 U 39/19, vorgehend LG Bonn

Erforderliche Sachkenntnis für sog. „Verantwortliche Person“ im Arzneimittelgroßhandel

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Es gibt keine einheitliche Sachkenntnisanforderung für „verantwortliche“ bzw. „sachkundige“ Person nach § 52a Abs. 2 Nr. 3 AMG. Die Sachkenntnis ist an den in der Betriebsstätte vertriebenen Arzneimitteln sowie Art und Umfang des dortigen Großhandels auszurichten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat neulich entschieden, dass dabei der risikobasierte Ansatz angewandt wird: Nachweisen muss die verantwortliche Person die Sachkenntnis, die für den konkreten Großhandel erforderlich ist, eine abgeschlossene naturwissenschaftliche oder pharmazeutische Ausbildung (z.B. PTA) ist hierfür nicht erforderlich. Die erforderliche Sachkenntnis könne daher aus praktischer Erfahrung gewonnen werden, wenn der Verantwortungsbereich der Sachkundigen Person nicht spezielle pharma-

zeitische Kenntnisse voraussetzen (z.B. bei Rückruf von Arzneimitteln i.S.d. § 7b Abs. 3 Satz 1 AM-HandelsV)

Quelle: BVerwG, Urteil v. 5.11.2020, 3 C 7.19

Bewerbung von elektrischen Zahnbürsten durch Werbeflyer in Zahnarztpraxis mit Rabatt bei Zahnreinigung

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Wenn ein Zahnarzt in der Praxis Werbeflyer eines Herstellers auslegt, in denen elektrische Zahnbürsten mit Rabatt des Herstellers gegenüber dem Kunden bei Zahnreinigung in der Zahnarztpraxis beworben werden, verstößt der Zahnarzt nicht gegen die Berufsordnung (nämlich § 21 Abs. 1 und 4 Musterberufsordnung-Zahnärzte).

Der betreffende Hersteller lobte in den in Zahnarztpraxen ausgelegten Werbeflyern die teilweise Kostenerstattung der Kosten der Zahnreinigung im Falle des Kaufs einer Zahnbürste gegenüber den Kunden aus.

Solange der Zahnarzt vom Unternehmen nicht aufgefordert wird, die Zahnbürsten zu empfehlen, mit der Auslegung des Werbeflyers keine finanziellen Vorteile dem Zahnarzt versprochen werden und der Zahnarzt die Zahnreinigung mit dem aus dem Flyer vorgelegten Gutschein theoretisch ablehnen kann, liegt kein berufswidriges Verhalten des Zahnarztes vor, so das Oberlandesgericht Hamburg.

Quelle: OLG Hamburg, Beschluss vom 14.4.2020, 3 W 17/20

MESSNER

Rechtsanwälte

Newsletter Medizinrecht 06/2021

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen